Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Baden-Württemberg

Bundesgeschäftsstelle: Schreiersgrüner Str. 5 08233 Treuen

Fon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr) Fax: 037468 / 68427

bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de

Dokument: Landessatzung Baden-Württemberg	
Version: Geänderte Fassung	
Stand: 15.09.2024 / Mitgliederhauptversammlung 2024	Gültigkeit: § 26 Satzung
Versammlungsleitung: Bastian Röhm, Stellvertreter: Moritz Riedacher	Diese Satzung ersetzt die
Protokollführung: Susanne Niemuth-Mühlhäuser, Stellvertreter: Sandra Just	Fassung vom 23.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 22 DIE AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPEN

§ 26 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

Landessatzung

٦А			

§ 1	NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
§ 2	ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
§ 3	MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
§ 4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
§ 5	GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES
§ 6	ORGANE DES LANDESVERBANDES
§ 7	DER LANDESPARTEITAG
§ 8	DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES
§ 9	ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES
§ 10	EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES
§ 11	ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG
§ 12	BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES
§ 13	DER LANDESVORSTAND
§ 14	DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES
§ 15	MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN
§ 16	SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
§ 17	DIE KASSENPRÜFER
§ 18	DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
§ 19	DIE ANTRAGSKOMMISSION
§ 20	DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISION
§ 21	DIE ARBEITSGRUPPEN (AGs)

Anmerkungen:

§ 23 WAHLORDNUNGEN§ 24 PROTOKOLLE

§ 25 ÜBERGANGSREGELUNGEN

1. Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

SATZUNG

§1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- § 1.1 Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes Baden-Württemberg ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden.
- § 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- § 1.3 Alles weitere zu Namen, Logo und Tätigkeit des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Zweck, Ziel und Grundkonsens des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 5 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 5.1 Gliederung des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES-BW

- § 6.1 Die Organe des Landesverbandes:
 - a) der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) das erweiterte Präsidium,
 - e) der Kassenprüfer,
 - f) Arbeitsgruppen (AGs).
- § 6.2 Alles weitere zu den Organen des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 7 DER LANDESESPARTEITAG (Bzw. Mitgliederversammlung)

§ 7.1 Alle Regelungen zum Landesparteitag des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 8 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES (Bzw. Mitgliederversammlung)

- § 8.1 Die Aufgaben des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages sind die Wahl:
- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kandidaten für Volksvertreter.
- § 8.2 Die Aufgaben des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages sind die Beschlussfassung über:
- a) die Landessatzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) den Finanzhaushalt,
- e) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Arbeitsgruppen,
- h) die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- j) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts,
- m) die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES

§ 9.1 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) einzuführen.

- § 9.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages werden auf einem Landesparteitag in geheimer Wahl (Blockwahl ist möglich) gewählt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Landesparteitag.
- § 9.3 Alles weitere zur Zusammensetzung des Landesparteitages des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 10.1 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:
 - a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder
 - b) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Landesparteitag mit Unterschrift oder
 - d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.
- § 10.2 Die Terminsetzung und die Einberufung des Landesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung textlich zu erfolgen.
- § 10.3 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Landes- oder Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Landesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.
- § 10.4 Alles weitere zur Einberufung des Landesparteitages bzw. Mitgliederversammlung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 11 ANTRÄGE ZUM LANDESESPARTEITAG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 11.1 Anträge zum Landesparteitag können stellen:
 - a) mindestens 2 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
 - d) die Parteischiedsgerichte.
- § 11.2 Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 2 Wochen vor einem Landesparteitag per E-Mail oder per Post der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.
- 11.3 Im Ausnahmefall können Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des Landesparteitages auch vor Ort eingereicht werden.
- § 11.4 Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden.
- § 11.5 Alles weitere zu den Anträgen zum Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DESLANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12.1 Alles zur Beschlussfähigkeit des Landesparteitages bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 13 DER LANDESVORSTAND

§ 13.1 Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand; dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 16 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Mitglieder des Landesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus:

- 1. bis zu 2 Vorsitzenden,
- 2. dem Schatzmeister,
- 3. dem stellv. Schatzmeister,
- 4. dem Schriftführer,
- 5. dem stellv. Schriftführer,
- 6. dem Generalsekretär
- 7. den stellv. Generalsekretär
- 8. dem Geschäftsführer
- 9. bis zu 7 Beisitzern
- § 13.2 Vorschlagsberechtigt sind alle Parteimitglieder des Landesverbandes.
- § 13.3 Der Landesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und eingegangenen Vorschläge eine Kandidatenliste auf und legt diese dem Landesparteitag zur Abstimmung vor. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.
- § 13.4 Alles weitere zum Landesvorstand des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

§ 14.1 Alles weitere zu den Aufgaben des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Alles zu den möglichen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

- § 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.
- § 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, die Satzung und die satzungsrelevanten Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.
- § 16.4 Alles weitere zu den Schiedsgerichten der Partei Mensch Umwelt Tierschutz entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 17 DIE KASSENPRÜFER

- § 17.1 Sollte im Landesverband kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, übernimmt seine Aufgabe der Kassenprüfer des Bundesverbandes
- § 17.2 Alles weitere zu den Kassenprüfern des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 18 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

§ 20.1 Alles zu den Aufgaben des Kassenprüfers des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 19 DIE ANTRAGSKOMMISSION

- § 19.1 Die Antragskommission kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Landesverband BW kann sofern er keine eigene Antragskommission einrichten will auf die Antragskommission des Bundesverbandes zurückgreifen.
- § 19.2 Alles weitere zu der Antragskommission des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 20 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION

§ 20.1 Alles zu den Aufgaben der Antragskommission des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 21 ARBEITSGRUPPEN (AGs)

- § 21.1 Arbeitsgruppen können vom Landesvorstand eingerichtet werden; sie unterstehen dem Landesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Landesvorstand zuarbeiten.
- § 21.1 Alles weitere zu den Arbeitsgruppen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 22 DIE AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPEN

§ 22.1 Alles zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 23 WAHLORDNUNGEN

§ 23.1 Alles zu der Wahlordnung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 24 PROTOKOLLE

§ 24.1 Alles zu den Protokollen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 25 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 25.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 26 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

- § 26.1 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Landessatzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter parteiinterner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.
- § 26.2 Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 23.10.2016. Sie wurde am 15.09.2024 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.